Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

UNI-POLY Ruderregatta

1. November 2025

An der UNI-POLY Ruderregatta fordern sich die Universität Zürich und die ETH Zürich in den Kategorien Studenten und Studentinnen sowie Alumni/Alumnae gegenseitig heraus. Die Achter duellieren sich in best-of-three-Serien inmitten der Zürcher Altstadt über 600 Meter vom unteren Seebecken bis zum Rathaus. Besonderes Highlight: Die 16er-Future, die sich im Anschluss an die Achter duellieren und besetzt sind mit Nachwuchs-Athlet:innen und zukünftigen UNI-POLY-Teilnehmenden.

Universität Zürich[UZH] | The criminal law group

Essay Competition

Why do we need criminal trials?

Chair of the Jury: Tim Eicke
Former Judge at the ECHR

Deadline: 31.3.2026
Max 2000 Words
Prize: 1`000 CHF
lst.summers@ius.uzh.ch

More infos and Terms & Conditions on our Website

Arbeitsgemeinschaften

- Ab 3.11.: Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht BT I
- 8 Gruppen, (1 Gruppe online)
- Ziel: Wissensanwendung im kleineren Rahmen
- Erwartung: Vorbereitung und aktive Teilnahme

Diebstahl

Art. 139 Ziff. 1 StGB

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. …

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt;

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. …

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt;

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- Grundtatbestand
- [Ehemals Gewerbsmässigkeit]
- Qualifikation Gewerbsmässigkeit
- Qualifikation Bandenmässigkeit
- Qualifikation Gefährlichkeit
- Antragsprivilegierung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachverunteruung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–**Tathandlung**
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Aneignungsabsicht
–Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Diebstahl

Diskussion

Art. 139 – Diebstahl

- Sie besitzen 5g Marihuana und rollen sich auf einer Bank einen Joint.
- Jemand rennt auf sie zu, schnappt sich den Joint und haut ab
- Diebstahl?

hothousecucumber

Art. 139 – Diebstahl

Objektiver Tatbestand
- – Täter
- – Tatgeschädigte
- – Tatobjekt
  - – Fremde
  - – Bewegliche
  - – Sache
- – Tathandlung (Wegnahme)
  - – Bestehen fremden Gewahrsams
  - – Bruch fremden Gewahrsams
  - – Begründen eigenen Gewahrsams
- – (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- – Wissen/Willen
- – Aneignungsabsicht
- – Bereicherungsabsicht

hothousecucumber

Art. 19 BetmG

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

a. […]

b. […]

c. […]

d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt […]

hothousecucumber

Art. 19b BetmG

[1] Wer nur eine **geringfügige Menge** eines Betäubungsmittel für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

[2] **10 Gramm eines Betäubungsmittels** des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge

hothousecucumber

Art. 139 – Diebstahl

«Betäubungsmittel gehören grundsätzlich zu den verkehrsunfähigen bzw. beschränkt verkehrsfähigen Sachen und können insoweit nicht Gegenstand privatrechtlichen Eigentums sein. Indes hat das Bundesgericht angedeutet, dass in Fällen von erlaubtem Umgang mit Betäubungsmittel die Verkehrs- und damit die Eigentumsfähigkeit zu bejahen sein dürften. Dies ist in der vorliegenden Konstellation des straflosen Besitzes von Betäubungsmittel der Fall.» 6B_911/2021

hothousecucumber

Art. 139 – Diebstahl

- Begehen Sie einen Diebstahl, wenn Sie die im Hotelbadezimmer bereitgestellten Shampoos, Seifen und Co. mitnehmen?

Art. 139 – Diebstahl

Objektiver Tatbestand
- – Täter
- – Tatgeschädigte
- – Tatobjekt
  - – Fremde
  - – Bewegliche
  - – Sache
- – Tathandlung (Wegnahme)
  - – Bestehen fremden Gewahrsams
  - – Bruch fremden Gewahrsams («gegen den Willen»)
  - – Begründen eigenen Gewahrsams
- – (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- – Wissen/Willen
- – Aneignungsabsicht
- – Bereicherungsabsicht

Beobachter, 7. Juli 2025: «Alle diese Gegenstände haben eines gemeinsam: Sie werden nur für den vorübergehenden Gebrauch vom Hotel zur Verfügung gestellt und sind nicht zur Mitnahme bestimmt.», s.a.

Art. 139 – Diebstahl

Gerade als Sie Ihr Zugabteil verlassen wollen, sehen Sie, dass ihr Sitznachbar, der soeben ausgestiegen ist, sein Portemonnaie auf seiner Zeitung hat liegen lassen. Sie stecken es ein.

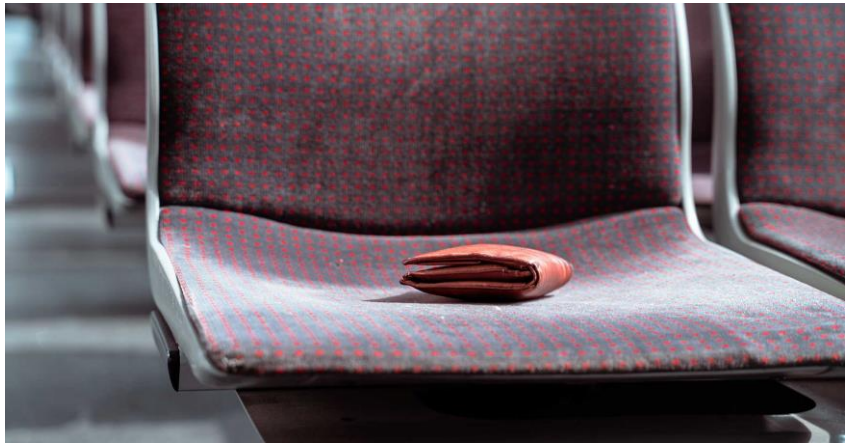

Bild: Bernmobil

Art. 139 – Diebstahl

Objektiver Tatbestand
- Täter/ Tatgeschädigte
- Tatobjekt
  - Fremde
  - Bewegliche
  - Sache
- Tathandlung (Wegnahme)
  - Bestehen fremden Gewahrsams
    - Herrschaftsmöglichkeit
    - Herrschaftswillen
  - Bruch fremden Gewahrsams
  - Begründen eigenen Gewahrsams
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

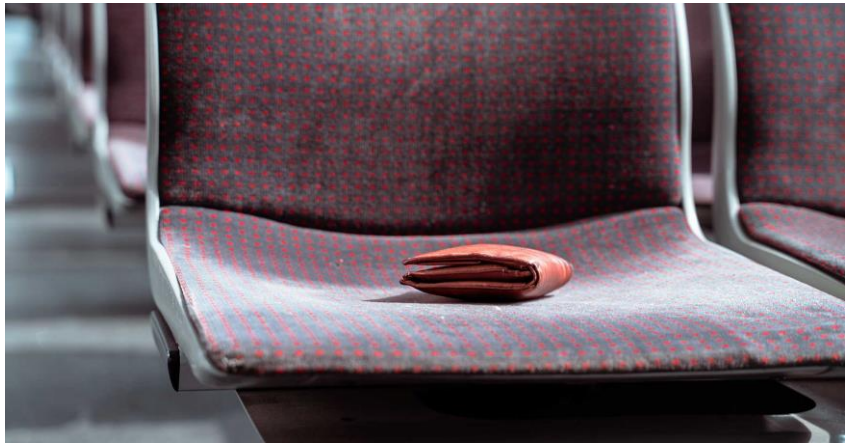

BGE 71 IV 183

Diebstahl

- Anna betreibt ihre eigene Bar und nimmt regelmässig Prosecco aus dem Inventar für private Partys nach Hause.
- Ihr Angestellter Beat sieht das. Für seine private Halloweenparty am Freitag nimmt er ebenfalls drei Flaschen Prosecco mit.

Bild

BGE 101 IV 33: Bei Mitgewahrsam von Täter und Geschädigtem ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 98 IV 22, BGE 92 IV 90) dort, wo der Eigentümer der Sache bzw. der Halter des Fahrzeugs übergeordneten Gewahrsam hat, Diebstahl anzunehmen.

Diebstahl

Objektiver Tatbestand
- – Täter/ Tatgeschädigte
- – Tatobjekt
  - – Fremde
  - – Bewegliche
  - – Sache
- – Tathandlung (Wegnahme)
  - – Bestehen fremden Gewahrsams
  - – Bruch fremden Gewahrsams
  - – Begründen eigenen Gewahrsams
- – (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- – Wissen/Willen
- – Aneignungsabsicht
- – Bereicherungsabsicht

Bild

BGE 101 IV 33: Bei Mitgewahrsam von Täter und Geschädigtem ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 98 IV 22, BGE 92 IV 90) dort, wo der Eigentümer der Sache bzw. der Halter des Fahrzeugs übergeordneten Gewahrsam hat, Diebstahl anzunehmen.

Diebstahl

- Die Verkäuferin einer Bäckerei wird verdächtigt, sich regelmässig in der Kasse zu bedienen.
- Um sie zu überführen, wird im Personalraum präpariertes Geld ausgelegt.
- V. steckt das Geld in ihre Tasche.

iStock

Diebstahl

Objektiver Tatbestand
- – Täter/Tatgeschädigte
- – Tatobjekt
  - – Fremde
  - – Bewegliche
  - – Sache
- – Tathandlung (Wegnahme)
  - – Bestehen fremden Gewahrsams
    - – Herrschaftsmöglichkeit
    - – Herrschaftswillen
  - – Bruch fremden Gewahrsams
  - – Begründen eigenen Gewahrsams
- – (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- – Wissen/Willen
- – Aneignungsabsicht
- – Bereicherungsabsicht

iStock

Diebstahl

Art. 139 Ziff. 3. lit. a StGB

Gewerbsmässiger Diebstahl

Gewerbsmässigkeit

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. …

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt;

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

[Ehemals Gewerbsmässigkeit]

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Antragsprivilegierung

Gewerbsmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu zehn Jahren** bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt

popvaulture

Gewerbsmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt

popvaulture

Gewerbsmässigkeit

3. Le vol est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans si son auteur:

a. en fait métier;

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit **nach der Art eines Berufs** ausübt.»
BGE 123 IV 113

Gewerbsmässigkeit

«... Durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen **namhaften Beitrag** an die... **Lebensgestaltung** darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben.» - BGE 123 IV 113

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»
BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand
–Täter/Geschädigte
–Tatobjekt
–Tatmittel
–Tathandlung
–Taterfolg
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Aneignungsabsicht
–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»
BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand
–Täter/Geschädigte
–Tatobjekt
–Tatmittel
–Tathandlung
–Taterfolg
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Aneignungsabsicht
–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»
BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand
–Täter/Geschädigte
–Tatobjekt
–Tatmittel
–Tathandlung
–Taterfolg
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Aneignungsabsicht
–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«…‘ durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an … Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben.» BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand

–Täter/Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

- 7.5 Monate, 23 Diebstähle, 6 Versuche, meist Waschkücheneinbrüche, total CHF 3.400.–, Gewerbsmässigkeit bejaht. BGE 123 IV 113.
- 21 Entreiss- und Ladendiebstähle über 1.5 Jahre, total CHF 7.000.–, Gewerbsmässigkeit verneint: BGE 116 IV 335

Objektiver Tatbestand
–Täter/Geschädigte
–Tatobjekt
–Tatmittel
–Tathandlung
–Taterfolg
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Aneignungsabsicht
–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»
BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand
–Täter/Geschädigte
–Tatobjekt
–Tatmittel
–Tathandlung
–Taterfolg
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Aneignungsabsicht
–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

- Robin Hood
- Beschaffungsdiebstahl
- Milliardärsdiebstahl
- Kleptomanen

«Arsène Lupin… ist eine Art französischer Robin Hood, der… von den Reichen stiehlt.» – Blick

Gewerbsmässigkeit

«... durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an … Finanzierung **seiner** Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben.»
BGE 123 IV 113

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um **sich oder einen andern** damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 27 – persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Diebstahl

Art. 139 Ziff. 3. lit. b StGB

Bandenmässiger Diebstahl

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. …

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt;

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

[Ehemals Gewerbsmässigkeit]

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Antragsprivilegierung

Bandenmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

« […] Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.» – BGE 135 IV 158

pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Bandenmässigkeit

« […] Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.» – BGE 135 IV 158

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Bandenmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fort-gesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Bandenmässigkeit

« […] Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.» – BGE 135 IV 158

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Art. 27 – persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

«Die Brüder Helmut und Karl Biller sowie Beat Alder kamen, da sie keiner geregelten Arbeit nachgingen und deshalb mittellos waren, am 5. Dezember 1973 überein, sich ins Ausland abzusetzen und das Geld für die Flucht durch einen Raubüberfall auf das Postbüro Beggingen zu beschaffen.»

pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

«Die… benötigten Waffen samt Munition sollten durch einen Einbruch in ein Schützenhaus erbeutet werden. Zu diesem Zwecke entwendeten sie am Abend desselben Tages in Schaffhausen einen Personenwagen und fuhren damit nach Schleitheim, wo sie in einen Pistolenstand einbrachen, aber weder Waffen noch Munition fanden.»

pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

«Alsdann drangen sie ein wenig später in den Schiessstand Schaffhausen-Buchthalen ein, doch fiel ihnen auch dort das Gesuchte nicht in die Hände… Da die Brüder Biller ein Flobertgewehr… besassen und Alder… eine Ordonnanzpistole gestohlen hatte, entwendeten die drei am Abend des 6. Dezember 1973 erneut einen Personenwagen, um den geplanten Überfall durchzuführen.»

pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

«In Beggingen angekommen, stellten sie sich in der Nähe des Postbüros bewaffnet und maskiert auf, um vereinbarungsgemäss die Familie des Posthalters zu bedrohen und von ihm das Geld herauszuverlangen. Der Überfall scheiterte jedoch am Zwischenruf eines argwöhnisch gewordenen Nachbarn, weshalb die Täter nach Schaffhausen zurückgekehrt sind.» – BGE 100 IV 219

pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Bandenmässigkeit

«Wo sich jedoch die Täter schon zum voraus auf die Begehung von bloss zwei Diebstählen oder Raubtaten beschränken, entfällt jene in der Bande liegende besondere Gefahr, [auch wenn]... tatsächlich gemeinsam mehr als zwei Verbrechen begangen worden sind..»

BGE 100 IV 219

pc-schleitheim

Diebstahl

Art. 139 Ziff. 3. lit. c./d. StGB

Waffe/Gefährlichkeit

Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Killig/PA/ZB

Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Art. 139 – Diebstahl

«Qualifikation… stellt eine Art **abstraktes Gefährdungsdelikt** dar. Der Grund für die Qualifikation liegt in der Gefahr, dass der Täter von der Waffe, wenn er sie schon bei sich hat, in einer kritischen Situation Gebrauch machen und damit das Opfer erheblich verletzen oder sogar töten könnte» – BGE 124 IV 97

Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Art. 139 – Diebstahl

- Funktionstüchtige, geladene, nicht durchgeladene Feuerwaffe – vgl. BGE 111 IV 49
- «Handgranaten, Bomben, Gaspetarden, Sprühmittel, Schlagringe und andere gefährliche Hieb- und Stichwaffen» – Botschaft 1256, krit. PK StGB[4]-Trechsel/Crameri, Art. 139 N 20

Art. 66a – obligatorische Landesverweisung

[1] Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

c. qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3)

d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);

Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Art. 139 – Diebstahl

«Die besondere Gefährlichkeit lässt sich namentlich begründen mit der professionellen Vorbereitung der Tat und der ausgeprägt kühnen, verwegenen, heimtückischen, hinterlistigen oder skrupellosen Art ihrer Begehung » 6B_55/2013, Botschaft, 1257

Killig/PA/ZB

Art. 139 – Diebstahl

- Kirchendiebstahl (?)
- Entreissdiebstähle bei Betagten (?)
- Plünderung nach Katastrophen (?)
- Kettensäge, Schneidbrenner (?)
- Baseballschläger
- Kampfhund
- ~~Einbruchdiebstahl~~ (6B_341/2009)

BSK StGB[4]-Niggli/Riedo, Art. 139 N 176 ff.

~~Art. 27 – persönliche Verhältnisse~~

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

«sachliches Merkmal»

Diebstahl

Art. 139 Ziff. 4 StGB

Antragsverfolgung

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. …

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt;

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

[Ehemals Gewerbsmässigkeit]

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Antragsprivilegierung

Art. 139 – Diebstahl

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 110 – Begriffe

[1] Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.

[2] Familiengenossen sind Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben.

Geringfügige Vermögensdelikte

Art. 172ter StGB

Voraussetzungen

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

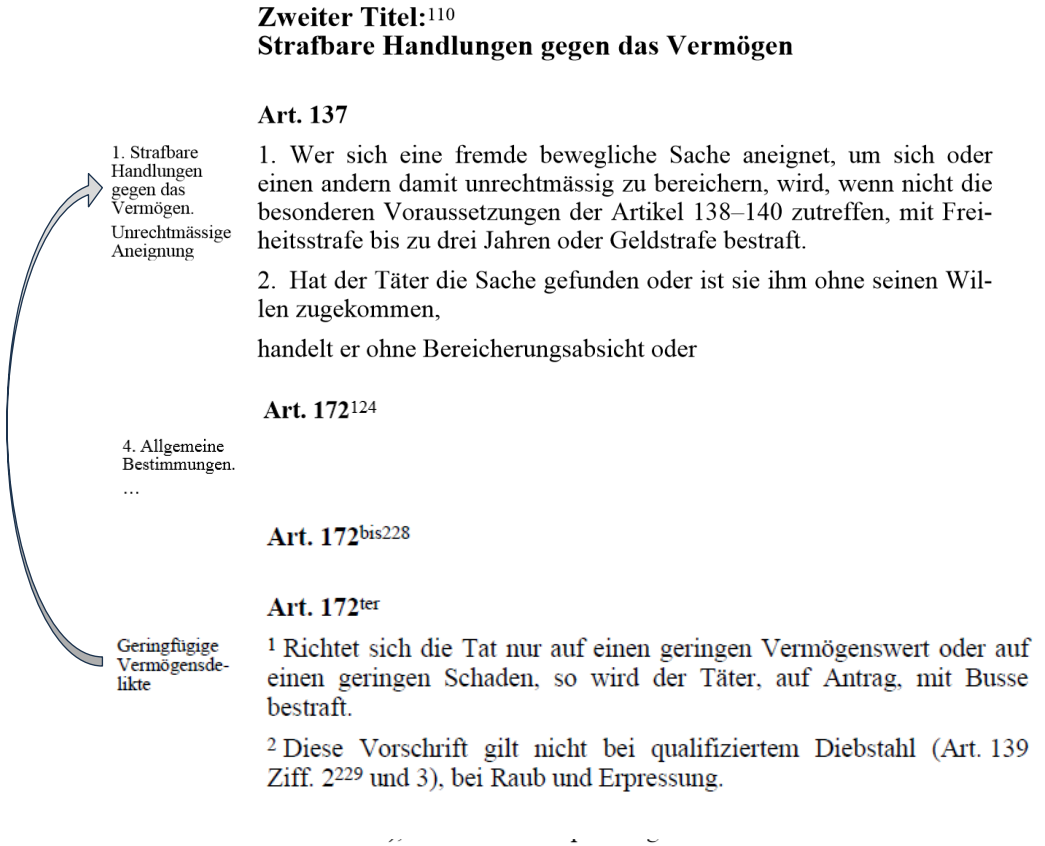

Zweiter Titel:[110]
Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Art. 137

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,

handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder

Art. 172[124]

Art. 172bis[228]

Art. 172ter

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2[229] und 3), bei Raub und Erpressung.

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 ~~Ziff. 2 und~~ 3), bei Raub und Erpressung.

«[B]ei einem Einbruchdiebstahl ist die Privilegierung im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB nicht ausgeschlossen.»
6B_341/2009

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 ~~Ziff. 2 und~~ 3), bei Raub und Erpressung.

Faktisch ausgeschlossen:

- Gewerbsmässiger Betrug
- Gewerbsmässige Hehlerei
- Einbruchdiebstahl – BGE 123 IV 113
- Grossem Sachschaden (Art. 144 III)
- Sachentziehung (Art. 141)
- Grosse Datenschaden (Art. 144bis Z.1 II)

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

299,90 CHF

bradford.ch

«Die Grenze für den geringen Vermögenswert im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB beträgt Fr. 300.– » – BGE 121 IV 261

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

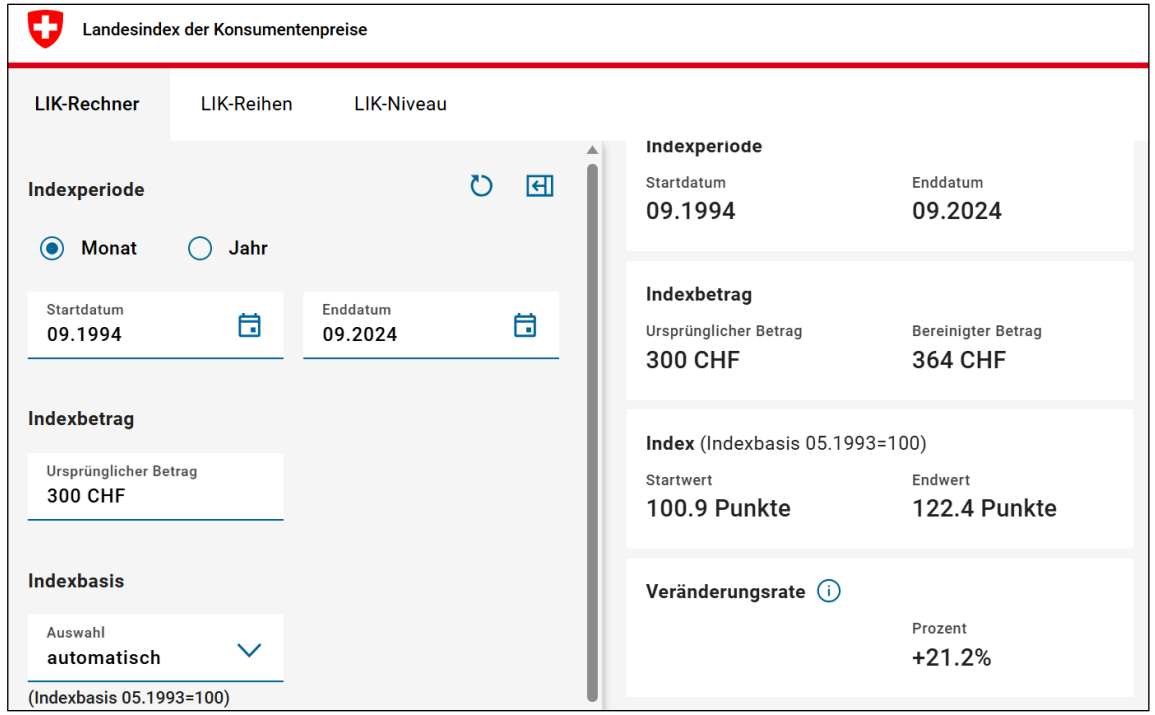

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

eobiont

«Die Grenze des geringen Schadens im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB beträgt Fr. 300.–» – BGE 123 IV 113

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

«…offengelassen, ob… Vermögenswert und Schaden zusammenzuzählen sind.» 6B_341/2009; a.M. AK StGB[2]-Konopatsch/ Ehmann, Art. 172ter N 5 («Gesamtwert massgeblich, weshalb... zu addieren»)

Art. 66a – obligatorische Landesverweisung

[1] Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

c. qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3)

d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);

Schaden

Substanzwerttheorie

Gegenstand von Aneignungsdelikten ist die Sache in ihrer Substanz.

Sachwerttheorie

(recte Wertzueignungstheorie): Gegenstand der Aneignung ist der wirtschaftliche Wert der Sache.

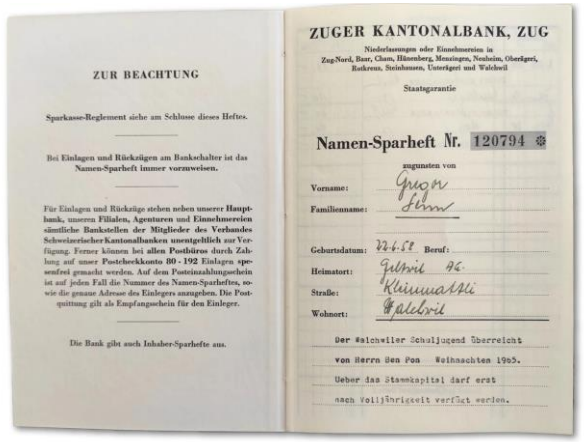

ZUR BEACHTUNG

Sparkasse-Reglement siehe am Schlusse dieses Heftes.

Bei Einlagen und Rückzügen am Bankschalter ist das Namen-Sparheft immer vorzuweisen.

Für Einlagen und Rückzüge stehen neben unserer Hauptbank, unseren Filialen, Agenturen und Einnehmereien sämtliche Bankstellen der Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken unentgeltlich zur Verfügung. Ferner können bei allen Postbüros durch Zahlung auf unser Postcheckkonto 80 - 192 Einlagen spesenfrei gemacht werden. Auf dem Posteinzahlungsschein ist auf jeden Fall die Nummer des Namen-Sparheftes, sowie die genaue Adresse des Einlegers anzugeben. Die Postquittung gilt als Empfangschein für den Einleger.

Die Bank gibt auch Inhaber-Sparhefte aus.

ZUGER KANTONALBANK, ZUG

Niederlassungen oder Einnehmereien in Zug-Nord, Baar, Cham, Hünenberg, Menzingen, Neuheim, Oberägeri, Rotkreuz, Steinhausen, Unterägeri und Walchwil

Staatsgarantie

Namen-Sparheft Nr. 120794

zugunsten von

Vorname: Gregor

Familienname: Flühmann

Geburtsdatum: 22.4.58 Beruf:

Heimatort: Galgenen SZ

Straße: Klausmattli

Wohnort: Walchwil

Der Walchwiler Schuljugend überreicht

von Herrn Ben Pon Weihnachten 1965.

Ueber das Stammkapital darf erst

nach Volljährigkeit verfügt werden.

ZP - Zemp

Schaden

Substanzwerttheorie

Gegenstand von Aneignungsdelikten ist die Sache in ihrer Substanz.

Sachwerttheorie

(recte Wertzueignungstheorie)**:**

Gegenstand der Aneignung ist der wirtschaftliche Wert der Sache.

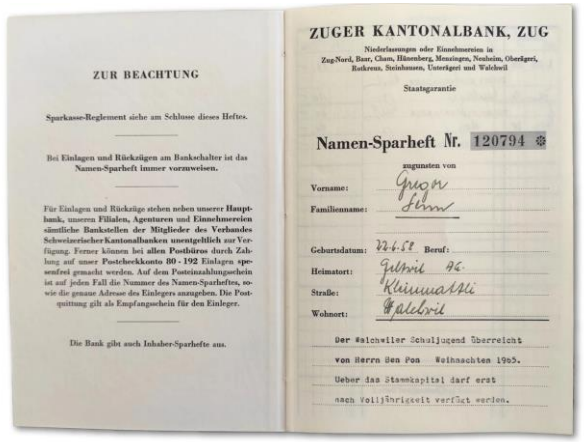

ZUR BEACHTUNG

Sparkasse-Reglement siehe am Schlusse dieses Heftes.

Bei Einlagen und Rückzügen am Bankschalter ist das Namen-Sparheft immer vorzuweisen.

Für Einlagen und Rückzüge stehen neben unserer Hauptbank, unseren Filialen, Agenturen und Einnehmereien sämtliche Bankstellen der Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken unentgeltlich zur Verfügung. Ferner können bei allen Postbüros durch Zahlung auf unser Postcheckkonto 80 - 192 Einlagen spesenfrei gemacht werden. Auf dem Posteinzahlungsschein ist auf jeden Fall die Nummer des Namen-Sparheftes, sowie die genaue Adresse des Einlegers anzugeben. Die Postquittung gilt als Empfangschein für den Einleger.

Die Bank gibt auch Inhaber-Sparhefte aus.

ZUGER KANTONALBANK, ZUG

Niederlassungen oder Einnehmereien in Zug-Nord, Baar, Cham, Hünenberg, Menzingen, Neuheim, Oberägeri, Rotkreuz, Steinhausen, Unterägeri und Walchwil

Staatsgarantie

Namen-Sparheft Nr. 120794

zugunsten von

Vorname: Gregor

Familienname: Flühmann

Geburtsdatum: 22.4.58 Beruf:

Heimatort: Galgenen SZ

Straße: Klausmatt

Wohnort: Walchwil

Der Walchwiler Schuljugend überreicht

von Herrn Ueli Pfau Weihnachten 1965.

Ueber das Stammkapital darf erst

nach Volljährigkeit verfügt werden.

ZP - Zemp

Schaden

Vereinigungstheorie

«Aneignung bedeutet, dass der Täter die fremde Sache **oder (!)** den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt, sei es, um sie zu behalten oder zu verbrauchen, sei es, um sie an einen andern zu veräussern.»

BGE 129 IV 223

johnny-cash-archive

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

«R. zog am 28. September 1994 in einer Umkleidekabine eines Kleidergeschäfts in Basel eine Lederjacke im Wert von Fr. 398.– an, ging zum Geschäftsausgang, ohne die Jacke, **deren Preis er kannte**, zahlen zu wollen» – BGE 121 IV 261

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Geschädigte
- –Tatobjekt
- –Tatmittel
- –Tathandlung
- –Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/Willen
- –Aneignungsabsicht
- –Bereicherungsabsicht

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

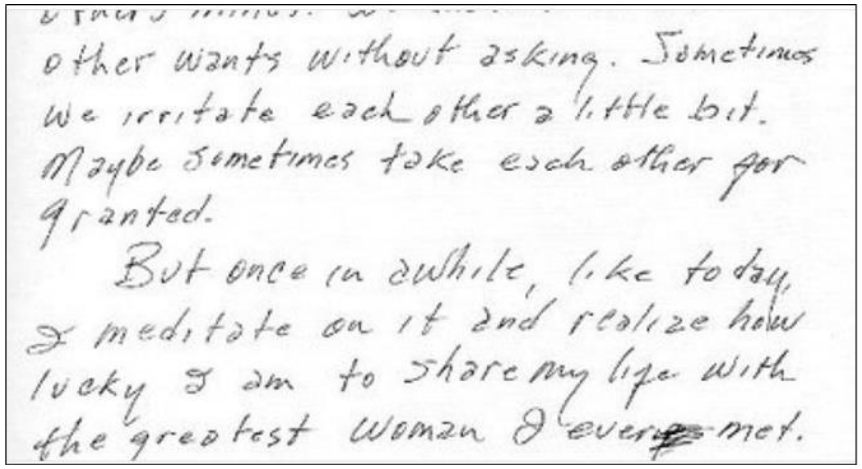
other wants without asking. Sometimes
we irritate each other a little bit.
Maybe sometimes take each other for
granted.
But once in awhile, like today,
I meditate on it and realize how
lucky I am to share my life with
the greatest woman I ever met.

Wegnahme wertloser Sachen (Liebesbrief, erster Zahn): str., m.E. keine Bereicherungsabsicht, daher StGB 137 II

~~Art. 27 – persönliche Verhältnisse~~

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

«sachliches Merkmal»

Geringfügige Vermögensdelikte

Art. 172ter StGB

Rechtsfolgen

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

«Das Gerichtspräsidium Lenzburg qualifizierte acht Diebstähle als geringfügige Vermögensdelikte im Sinne von Art. 172ter StGB und stellte das Verfahren insoweit mangels Strafantrags ein.» 6B_341/2009

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

«Das Gerichtspräsidium Lenzburg qualifizierte acht Diebstähle als geringfügige Vermögensdelikte im Sinne von Art. 172ter StGB und stellte das Verfahren insoweit mangels Strafantrags ein.» 6B_341/2009

Übertretungen

- Zuständigkeit/Verfahren (StPO 17)
- Zulässigkeit U-Haft (StPO 221)
- Strafregisterrecht (StReG 18)
- Unternehmensstr. (StGB 102)
- Geldwäscherei (StGB 305bis)
- Restkompetenz Kantone (StGB 335 I)
- Keine Auslieferung (IRSG 35)

Geringfügige Vermögensdelikte

Art. 172ter StGB

Diskussion

Geringfügigkeit

- Trick or Treat
- Süsses oder Saures

«Süßes oder Saures» Halloween: Wenn der harmlosen Grusel-Spaß ein Fall für die Polizei wird, Stern.de 30. Oktober 2022; Cavan/Imago

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Tatbestandsmässigkeit
  - Objektiver Tatbestand
    - Täter
    - Tatobjekt
    - Tathandlung
    - Tatmittel
    - Taterfolg
  - Subjektiver Tatbestand
    - Wissen/Wollen
    - Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Geringfügigkeit

- A. findet ein Portemonnaie und nimmt es mit nach Hause.
- Dort stellt er fest, dass lediglich Fr. 50.– darin sind.

Geringfügigkeit

- A. ist schon einen ganzen Tag vergeblich auf «Beutefang».
- Dann sieht er einen Obdachlosen, der eingenickt ist.
- Nach dem Motto «besser wenig als nichts» nimmt er ihm die Tasche weg.
- Zu seiner Überraschung findet er darin ein neues iPhone.

RFI

Op(f)er

- Simona kauft sich ein teures Operticket zum Preis von CHF 800.–
- Das Ticket lässt sie in ihrer Pult-Schublade am Arbeitsplatz
- Ihre Arbeitskollege Timon schnappt sich das Ticket, schaut sich die Oper an und legt es am nächsten Tag wieder zurück in die Schublade.

Adobe Stock

Op(f)er

Substanzwerttheorie

Wert Papierstreifen: 5 Rappen.

Geringfügiger Wert nach StGB 172ter

Kein Diebstahl mangels Aneignungsabsicht

Sachwerttheorie

Wirts. Wert Opernbesuch: 800 CHF

Nicht geringfügiger Wert StGB 172ter

Kein Diebstahl mangels Sache

Vereinigungstheorie

Auch Vereinigung beider Theorien

kann Defizite nicht beheben.

Adobe Stock

Op(f)er

Fazit: Das Bundesgericht würde hier wohl einen nicht geringfügigen Diebstahl eines Operntickets bejahen.

Adobe Stock

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

~~Unrechtmässige Vermögensentziehung~~

Sachverunteuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Op(f)er

«Einen Sonderfall bilden… Eintrittskarten zu einer Veranstaltung, Bahnbilletts, Reparaturscheine, Gepäckempfangs-scheine, Parking-Tickets usw., welche in der Regel keine Wertpapiere sondern nur **Beweisurkunden** sind.» – lw-p.ch.

Adobe Stock

Art. 254 – Unterdrückung von Urkunden

[1] Wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder **entwendet**, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] Die Unterdrückung von Urkunden zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt

Adobe Stock

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Adobe Stock

Diebstahl

Zusammenfassung

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit **nach der Art eines Berufs** ausübt.»
BGE 123 IV 113

Bandenmässigkeit

« […] Bandenmässigkeit gegeben, wenn **zwei oder mehrere Täter** sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung **mehrerer selbständiger**, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.» – BGE 135 IV 158

pc-schleitheim

Art. 139 – Diebstahl

«Qualifikation… stellt eine Art **abstraktes Gefährdungsdelikt** dar. Der Grund für die Qualifikation liegt in der Gefahr, dass der Täter von der Waffe, wenn er sie schon bei sich hat, in einer kritischen Situation Gebrauch machen und damit das Opfer erheblich verletzen oder sogar töten könnte» – BGE 124 IV 97

Art. 172ter – geringfügige Vermögensdelikte

[1] Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Arbeitsgemeinschaften

- Ab 3.11.: Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht BT I
- 8 Gruppen, (1 Gruppe online)
- Ziel: Wissensanwendung im kleineren Rahmen

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139)
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148), Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen